

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Soziale Arbeit (BASA-Online), B.A.
Hochschule: Hochschule RheinMain, RheinMain University of Applied Sciences Wiesbaden, Rüsselsheim
Standort: Wiesbaden
Datum: 29.11.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Die Akkreditierung einerseits und die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen andererseits sind zwar rechtlich getrennte Verfahren, in denen jeweils gesonderte Entscheidungen getroffen werden. Die berufsrechtliche Eignung ist jedoch immer dann für die Akkreditierungsentscheidung relevant, wenn die Hochschule verspricht, dass die Absolventen mit Abschluss des Studiengangs

Zugang zu einem reglementierten Beruf erhalten können, die Ausübung dieses Berufs also Teil des Qualifikationsziels nach § 11 Abs. 1 Satz 1 StakV ist. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 StakV ist nachzuweisen, dass die angestrebten Qualifikationsziele auch erreicht wird, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit folglich gegeben ist. Wenn die Hochschule verspricht, dass die Absolventen mit Abschluss des Studiengangs einen reglementierten Beruf ausüben können, die Ausübung dieses Berufs also angestrebtes Qualifikationsziel ist, muss die Hochschule im Rahmen von § 12 Abs. 1 Satz 1 StakV nachweisen, dass sie dieses „Berufszielversprechen“ auch einlöst. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird.

Da der Bescheid bzgl. der Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung der für die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung zuständigen Stelle noch nicht vorliegt, ist das entsprechende Dokument im Rahmen der Auflagenerfüllung einzureichen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Vielmehr wird dort ausgeführt, dass die Vergabe der Staatlichen Anerkennung mit Schreiben vom 06.12.2021 bei den zuständigen Ministerien beantragt worden sei. Die Rückmeldungen der Ministerien zur Antragstellung lägen derzeit noch nicht vor. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen des Bachelor-

Studiengangs BASA-online des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain sowie die Zulassungssatzung des Bachelor-Studiengangs BASA-online jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StakV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

In Abschnitt 10.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain

(ABPO-Bachelor) ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aktualisiert wird.

